

# Förderverein des Marion-Dönhoff Gymnasiums e.V.

## Satzung

### § 1

#### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Marion-Dönhoff Gymnasiums Mölln e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mölln.
3. Der Verein ist eingetragener Verein. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mölln eingetragen werden. (Bereits mit Wirkung zum 26.4.2001 erfolgt)

### § 2

#### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung am Gymnasium Mölln. Der Verein bezweckt in diesem Sinn den freiwilligen Zusammenschluss von Eltern, Freunden und Förderern der Schule. Durch diesen Zusammenschluss sollen die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule gefördert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, die Mitgliederorganisationen haben nicht teil an dem Vermögen des Vereins und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die bereit sind, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Der Beitritt zum Verein ist jederzeit möglich. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
3. Der Austritt aus dem Verein ist möglich zum Ende eines Schuljahres mit schriftlicher Kündigung.

### § 4

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Bestellung von zwei Kassenprüfern
  - c) Festsetzung der Mindest – Mitgliederbeiträge
  - d) Beschluss über Satzung und Satzungsänderung
  - e) Beschluss über Anträge von Mitgliedern des Vorstandes.
3. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins entscheiden zwei Drittel der erschienen Mitglieder. Über die Beschlüsse werden Protokolle geführt, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangen.
5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

### § 5

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist für die Abwicklung der finanziellen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Zweckbestimmung gemäß § 2 zuständig.

### § 6

#### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr, beginnend ab 1. August eines jeden Jahres.

### § 7

#### **Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit.
2. Gleichzeitig wird mit gleicher Mehrheit beschlossen, welchen gemeinnützigen Organisationen das Vereinsvermögen zufließen soll.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mölln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.